



Beschlagnahme und Geldwäscherei

Anwendbare Methode bei Vermischung von illegalen und legalen Bankguthaben

Par Fabio Burgener le 5 Februar 2026

In einem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil entscheidet das Bundesgericht über die anwendbare Methode zur Trennung von Bankguthaben, die aus einer Straftat stammen, von legalen Bankguthaben, die auf demselben Konto hinterlegt sind ([7B_65/2023 vom 5. Dezember 2025](#)).

Im Jahr 2010 eröffnet die Bundesanwaltschaft (« BA ») ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Geldwäscherei von Vermögenswerten aus in Russland begangenen Straftaten ([Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 StGB](#)). Im Wesentlichen wurde der russische Fiskus durch eine Veruntreuung von Geldern in Höhe von fast 230'000'000 USD geschädigt. Der Erlös aus dieser Straftat wurde anschliessend über mehrere Konten in zahlreichen Ländern, darunter auch in der Schweiz, transferiert. In diesem Zusammenhang wurden nach zwei Überweisungen einem auf den Namen einer Gesellschaft bei einer Schweizer Bank eröffneten Konto 410'000 USD bzw. 447'354 USD gutgeschrieben.

Im Jahr 2021 stellte die Bundesanwaltschaft das Strafverfahren ein, da kein ausreichender Verdacht bestand, um die Anklage einer bestimmten Person zu rechtfertigen ([Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO](#)). Die Anordnung einer Einziehungsmassnahme ([Art. 70 und 71 StGB](#)) bleibt jedoch möglich, wenn Handlungen, die Geldwäscherei darstellen (begangen von einem unbestimmten Täter), nachgewiesen werden ([Art. 320 Abs. 2 Satz 2 StPO](#)).

In diesem Zusammenhang konnte im Rahmen der Untersuchung festgestellt werden, dass die Vermögenswerte, die aus einem Betrug zum Nachteil der russischen Staatskasse stammen, in verschiedenen Phasen des Geldwäschereiprozesses mit Bankguthaben aus legalen Quellen vermischt wurden. Um die Finanzflussmuster zu ermitteln, wendet die Bundesanwaltschaft die sogenannte « proportionale » Methode an, wonach die Vermögenswerte aus legalen Quellen proportional zu ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtsaldo des Kontos mit den Vermögenswerten aus der Straftat vermischt werden. Alle Abbuchungen von diesem Konto werden somit in diesem Verhältnis vermischt.

Fiktives Beispiel für die « proportionale » Methode : Ein Konto wird mit legalen Vermögenswerten in Höhe von CHF 75'000.- (75 %) und illegalen Vermögenswerten in Höhe von CHF 25'000.- (25 %) gutgeschrieben. Eine Belastung von CHF 5'000.- umfasst CHF 3'750.- rechtmäßige Vermögenswerte (75 %) und CHF 1'250.- unrechtmäßige Vermögenswerte (25 %).

Dies hat zur Folge, dass jede der Belastungen einen Anteil der aus der Straftat stammenden Vermögenswerte enthält ; dieser Anteil kann dann vom gutgeschriebenen Konto eingezogen werden. Wenn diese Werte aus einer Straftat stammen und je nach Art der Belastungen (z. B. Barabhebungen) stellen sie zudem Geldwäschereihandlungen dar, da sie die Einziehung behindern können.

Im vorliegenden Fall geht die Strafverfolgungsbehörde davon aus, dass die beiden Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft in Höhe von 17 % (von 410'000 USD) bzw. 2 % (von 447'354 USD) kontaminiert waren, was einem Gesamtbetrag von 78'215 USD entspricht. Auf dieser Grundlage ordnet die Bundesanwaltschaft die Einziehung von Bankguthaben auf dem Konto der Gesellschaft in Höhe von rund 22'700 Euro an (d. h. den Kontostand gemäss dem letzten Bankauszug, der zum Zeitpunkt der Einstellung der Verfahren in den Akten enthalten war ; [Art. 70 StGB](#)). Um die aus der Straftat stammenden Vermögenswerte zu ersetzen, die vom Konto abgebucht wurden und somit nicht mehr verfügbar sind, verurteilt sie die Gesellschaft zur Zahlung eines Betrags von 50'738 USD an die Schweizerische Eidgenossenschaft als Ausgleichsforderung ([Art. 71 StGB](#)).

Die Gesellschaft legt beim Beschwerdegericht des Bundesstrafgerichts Beschwerde ein. Sie macht geltend, dass die Bundesanwaltschaft nicht die « proportionale » Methode, sondern die sogenannte « Sedimentationsmethode » hätte anwenden müssen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Bankguthaben aus dem zum Nachteil der russischen Staatskasse begangenen Betrug ihrem Konto gutgeschrieben und dann belastet wurden. Die Beschwerdeinstanz bestätigt, dass die von der Bundesanwaltschaft angewandte Methode rechtskonform ist. Das Unternehmen legt daraufhin gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht ein.

Das Bundesgericht lehnt die « proportionale » Methode mit der Begründung ab, dass ihre Anwendung zu einer Kontamination grosser Teile der legalen Wirtschaft führen könnte und somit kein « verhältnismässiges » Ergebnis erzielt würde.

In Übereinstimmung mit der vorherrschenden Rechtslehre hält das Bundesgericht an der Methode der « Sedimentation » fest. Nach diesem Ansatz bilden die aus einer Straftat stammenden Vermögenswerte eine « Grundlage » des Kontos. Solange die Transaktionen auf diesem Konto die legalen Vermögenswerte nicht aufbrauchen, verbleiben die aus der Straftat stammenden Vermögenswerte auf dem Konto und sind somit beschlagnahmbar. Sobald jedoch die kontaminierte Basis angegriffen wird, werden die illegalen Vermögenswerte vom Konto abgebucht, und die betreffenden Transaktionen können dann als Geldwäschehandlungen gelten.

Fiktives Beispiel für die „Sedimentationsmethode“: Ein Konto wird mit legalen Vermögenswerten in Höhe von CHF 75'000.- (75 %) und illegalen Vermögenswerten in Höhe von CHF 25'000.- (25 %) gutgeschrieben. Solange mindestens CHF 25'000.- auf dem Konto verbleiben, bleiben die gesamten illegalen Vermögenswerte auf dem Konto hinterlegt. Sobald die Basis von CHF 25'000.- unterschritten wird, werden die illegalen Vermögenswerte abgebucht.

Die Bundesrichter fügen hinzu, dass diese Regel eine Korrektur erfordert, wenn der Kontoinhaber absichtlich über den unrechtmässigen Teil der Vermögenswerte verfügt. Der gesamte unter diesen Umständen abgebuchte Betrag gilt als kontaminiert, auch wenn der

Kontostand über dem Betrag der hinterlegten unrechtmässigen Vermögenswerte bleibt. Die Transaktion kann dann eine Handlung darstellen, die die Einziehung behindert, und somit den Straftatbestand der Geldwäscherie erfüllen.

Fiktives Beispiel für die Korrekturmaßnahme : Der oben genannte Kontoinhaber möchte über die illegalen Vermögenswerte verfügen, indem er CHF 25'000.- auf ein Konto überweist, das auf den Namen einer Domizilgesellschaft lautet, deren wirtschaftlich Berechtigter er ist. Somit umfasst der gesamte abgebuchte Betrag die illegalen Vermögenswerte ; der Kontostand von CHF 75'000.- setzt sich aus legalen Vermögenswerten zusammen.

Unserer Ansicht nach entspricht die Korrektur dem Grundsatz und der Methode der « Sedimentation » mit folgender Ausnahme : Um festzustellen, ob der von einem Konto abgebuchte Betrag kontaminiert ist, muss die Strafverfolgungsbehörde zunächst feststellen, ob der Kontoinhaber die Absicht hatte, Vermögenswerte aus legalen oder illegalen Quellen zu verwenden. Kann diese Absicht nicht festgestellt werden, muss sie prüfen, ob die Transaktion den „im Grunde“ kontaminierten Sockel des Kontos antastet (in diesem Sinne auch : Garbarski/Muskens, [LegallInsight](#)).

In der Praxis muss die Absicht des Kontoinhabers, wenn er keine Erklärung dazu abgegeben hat, anhand der äußenen Umstände festgestellt werden, darunter insbesondere :

- der Vergleich zwischen dem Betrag der aus der Straftat stammenden Bankguthaben, die dem Konto gutgeschrieben wurden, und dem Betrag der späteren Abbuchung(en) : Je ähnlicher diese Beträge sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter illegale Vermögenswerte verwenden wollte (z. B. eine Gutschrift von CHF 100'000.- aus einem Betrug am 2. Februar 2026, eine Belastung von CHF 100'000.- am 4. Februar 2026) ;
- Art der Transaktion : Je typischer die Transaktion für eine Geldwäschehandlung ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter illegale Vermögenswerte verwenden wollte (z. B. eine Gutschrift auf ein Konto im Namen einer anderen Domizilgesellschaft).

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Fabio Burgener, Anwendbare Methode bei Vermischung von illegalen und legalen Bankguthaben, publié le 5 Februar 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1449/>